

Hörfunkbeitrag zum Thema: Anlageberatung: Beipackzettel für alle Wertpapiere Pflicht

Anmoderation:

Ein Medikament ohne Beipackzettel, der über die Risiken und Nebenwirkungen aufklärt: Das gibt es in keiner Apotheke. Ein Wertpapier ohne Beipackzettel: Das darf es in keiner Bank mehr geben. Zur Stärkung des Anlegerschutzes hat der Gesetzgeber beschlossen, dass Bankkunden im Abschluss an ein Beratungsgespräch ein Produktinformationsblatt von ihrem Finanzberater bekommen müssen. Damit sollen sie vor Falschberatungen noch besser geschützt werden. Was da genau drin stehen muss, darüber hat sich der Kollege Michael Scheidel informiert.

Beitrag:

Empfiehlt ein Bankberater eine Aktie oder Anleihe, ist dem Kunden ein Produktinformationsblatt auszuhändigen. Doch was muss da drin stehen, bei einem Investmentfonds zum Beispiel?

O-Ton 1: „Da geht's um ganz klare Punkte. Sie müssen wissen, wer ist eigentlich der Herausgeber, der Emittent dieses Fonds. Sie müssen wissen, auf welche Chancen dieser Fond abzielt. Sie müssen aber auch wissen, welche Risiken und letztlich welche Kosten damit verbunden sind. Damit Sie als Verbraucher gut einschätzen können, ob Sie dieses Investment tätigen wollen oder nicht“, (0'18)

erklärt der Geschäftsführer Finanzmärkte beim Bankenverband Herbert Jütten. Ebenfalls gut einzuschätzen ist auch die Provision, die der Berater beim Abschluss bekommt.

O-Ton 2: „Also klar: Die Banken müssen über diese Provision, die sie von dritter Seite bekommen, aufklären. Viele Banken tun das jetzt im Rahmen des Produktinformationsmerkkblattes, andere geben die Informationen an einer anderen, aber auch geeigneten Stelle.“ (0'12)

Und was passiert bei einem Fehlverhalten?

O-Ton 3: „Unterstellen wir mal, dass eine Bank keine Produktinformationsblätter vorrätig hat oder die Anlageberater diese regelmäßig nicht zum Einsatz bringen, dann ist sowohl ein Bußgeldbescheid gegen die Bank als auch gegen den Berater möglich.“ (0'11)

Überprüft werden die Bankberater von der BaFin, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Ganz im Gegensatz zu den freien Finanzberatern, die von den Gewerbeaufsichtsämtern kontrolliert werden sollen.

O-Ton 4: „Ich habe große Zweifel, dass die Gewerbeaufsichtsämter, deren Aufgabe es ist, Gaststätten und ähnliche Dinge zu beaufsichtigen, auch in der Lage sind, hinreichend fachlich qualifiziert das Beratungsgeschäft der so genannten Berater im grauen Kapitalmarkt zu kontrollieren.“ (0'14)

Fazit: Der Beipackzettel informiert und hilft dem Verbraucher. Die richtige Entscheidung treffen muss er jedoch nach wie vor selbst.

Länge: 1'38; Sprecher: Michael Scheidel